



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

NR_125 JAHRGANG 44
02.12.2015

Ordnung zur Verleihung des Hochschulgrades „Master of Science“ im Studiengang Lebensmittelchemie mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung an der Bergischen Universität Wuppertal

vom 02.12.2015

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 66 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) sowie der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung zur „staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin“ und zum „staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ (APVOLCHem NRW) vom 12. Dezember 2005 (GV. NRW. 2006 S. 23), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juli 2009 (GV. NRW. S. 419), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Ordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Mastergrad
- § 2 Berechtigte
- § 3 Verfahrensvorschriften
- § 4 Masterurkunde
- § 5 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

§ 1 Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums im Studiengang Lebensmittelchemie mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung kann die Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften den akademischen Grad „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“, verleihen und darüber eine Urkunde ausstellen.

§ 2 Berechtigte

- (1) Der Mastergrad wird auf Antrag verliehen.
- (2) Antragsberechtigte sind die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Lebensmittelchemie an der Bergischen Universität Wuppertal, die
 - a) vor der Meldung zur Ersten Staatsprüfung in Lebensmittelchemie zuletzt an der Bergischen Universität Wuppertal für den Studiengang Lebensmittelchemie immatrikuliert waren
und
 - b) erfolgreich die Erste Staatsprüfung in Lebensmittelchemie entsprechend der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung zur „staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin“ und zum „staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ (APVOLCHem NRW) in der jeweils gültigen Fassung abgelegt haben.
und
 - c) mit dem Datum der Antragsstellung noch keine Zweite Staatsprüfung in Lebensmittelchemie abgelegt haben.

§ 3
Verfahrensvorschriften

Der Antrag gemäß § 2 ist schriftlich an den Studiendekan der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften zu richten. Die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 sind nachzuweisen, gegebenenfalls ist der Nachweis durch amtlich beglaubigte Kopien zu erbringen.

§ 4
Masterurkunde

Die Masterurkunde wird in deutscher Sprache ausgestellt; auf Antrag der Absolventin oder des Absolventen kann auch eine englische Übersetzung der Masterurkunde ausgestellt werden. Die Masterurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften sowie von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 5
In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften vom 10.12.2014.

Wuppertal, den 02.12.2015

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch